

# Schenkung. Vetorecht. Fondspolice.



**Schenkungen an Angehörige können aus steuerrechtlichen, aber auch aus emotionalen Gründen erwünscht sein. Es gibt eine Möglichkeit, wie der Schenker weiterhin ein Mitspracherecht beim verschenkten Vermögen behält. Erfahren Sie wie.**

## Schenkung

§ 516 (1) BGB besagt: „Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.“

## Vetorecht

Es gibt verschiedene Gründe, um schon zu Lebzeiten Geld zu verschenken:

- Steuern durch Nutzung der Freibeträge sparen
- „Geben mit warmen Händen“
- Spätere Versorgung des Beschenkten
- ...

Es ist verständlich, dass der Schenker über die Verwendung des Geldes gerne auch nach der Schenkung mitbestimmen möchte. Eine „normale“ Schenkung in Deutschland sieht dies allerdings nicht vor. In der Regel darf der Beschenkte mit dem Geschenk tun und lassen, was er möchte, ohne den Wohltäter zu fragen oder zu informieren.

## Umsetzung

Mit einer einfachen Vertragsgestaltung kann der Wunsch nach einer Mitbestimmung bzw. einem Vetorecht jedoch erfüllt werden.

## Gestaltung

	Antrag	Schenkung
Versicherungsnehmer:	(Groß-)Elternteil	1% (Groß-)Elternteil/ 99% Kind
Versicherte Person:	(Groß-)Elternteil/ Kind	(Groß-)Elternteil/ Kind
Bezugsberechtigter:	Kind	Kind

Der Schenker (z.B. Großvater) investiert das Geld in eine fondsgebundene Rentenversicherung. Da er der Eigentümer des Geldes ist, wird er auch der Eigentümer der Fondspolice – der sogenannte Versicherungsnehmer. Nach einem Monat wird das Eigentum (die Versicherungsnehmereigenschaft) zu z.B. 99% auf den Beschenkten (z.B. Kind) übertragen. Dieser Vorgang ist eine Schenkung. Denn ab diesem Zeitpunkt gehören 99% des Vertrages dem Beschenkten.

Was passiert aber, wenn der Beschenkte über das Geld verfügen möchte? Hier bietet sich eine Teilentnahme an. Bei Teilentnahmen müssen allerdings alle Eigentümer (Versicherungsnehmer) der Vertragsänderung zustimmen. Bis zum Vertragsablauf hat der Schenker (z.B. Großvater) mit seiner verbleibenden 1%-Versicherungsnehmereigenschaft somit ein Vetorecht – denn er wird nur dann zustimmen, wenn er mit der Entnahme einverstanden ist.

## Einkommensteueroptimierung

Falls der Schenker jünger als 70 Jahre alt ist, könnte sogar eine zusätzliche Einkommensteueroptimierung in Erwägung gezogen werden. Ist der Schenker die versicherte Person, wird bei dessen Tod die Todesfallleistung einkommensteuerfrei an den Bezugsberechtigten, gemäß dem Helvetia Konzept an den Beschenkten, ausgezahlt. Näheres hierzu im Beileger „Steuervorteile“.

## Vererbung des Vetorechtes

Falls der Vetorecht-Inhaber versterben sollte, kann er vor dem Tod bestimmen, wer seine 1%ige Beteiligung am Vertrag erbt. Ist dies der Beschenkte, gehört ihm der Vertrag zu 100% und das Vetorecht erlischt. Erbt eine andere Person (z. B. Großmutter, Vater/Mutter), wird das Vetorecht auf den Erben übertragen.

## Vorteile

- Flexible Entnahmen mit Zustimmung beider Versicherungsnehmer
- Einkommensteuer bei Tod der versicherten Person: Leistung 100% einkommensteuerfrei
- Erbschaftsteuer bei Tod der versicherten Person: 99% erbschaftsteuerneutral, 1% wird vererbt
- Flexible Anlage: Sicherungsguthaben, Fonds, Anlagestrategien
- Todesfallleistung ohne Gesundheitsprüfung: Vertragsguthaben + 1% der Beitragssumme

## Hinweis

Bei minderjährigen Versicherungsnehmern muss die Beitragszahlungsdauer vor dem 18. Lebensjahr enden!

### Rechtliche Hinweise:

Die enthaltenen Informationen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen. Zu den privaten Rentenversicherungen gibt es Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014. Die Basisinformationsblätter stehen Ihnen in elektronischer Form auf unserer Website unter [www.helvetia.de/bib](http://www.helvetia.de/bib) zur Verfügung. Sie erhalten diese auch von Ihrem persönlichen Berater.

Stand Steuergesetzgebung 10.2020

**Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG**

T 069 1332-0, [www.helvetia.de](http://www.helvetia.de)



**einfach. klar. helvetia**   
Ihre Schweizer Versicherung